

Betrauung

der

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal

Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal
vertreten durch die Geschäftsführung
-„Gesellschaft“

durch die Stadt

Wuppertal

-vertreten durch den Oberbürgermeister-
Andreas Mucke
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

auf Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. C 8 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. C 8 vom 11. Januar 2012).

Präambel

Die Gesellschaft verwirklicht ihren satzungsgemäßen Zweck unter anderem durch die Bereitstellung und Instandhaltung von Immobilien für den Betrieb von Altenhilfeeinrichtungen.

Insofern wird die Gesellschaft auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge tätig. Unter dem Begriff der Daseinsvorsorge wird gemeinhin neben der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Elektrizität auch die Bereitstellung von Verkehrsmitteln aller Art, Einrichtungen der Post, der Telefonie, der hygienischen Sicherung und auch solche der Vorsorge für Krankheit, Invalidität oder Alter verstanden.

Die Aufgabe, der Bevölkerung Leistungen der Daseinsvorsorge zur Verfügung zu stellen ist in letzter Konsequenz durch den Staat und seine Untergliederungen – namentlich die Kommunen – zu erbringen. Diese Pflicht entspringt dem in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes konstituierten Sozialstaatsprinzip. Ferner gewährt Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes als sog. „objektive Schutzpflicht des Staates“ den Bürgern einen Anspruch auf die Gewährung von Daseinsvorsorgeleistungen. Hinsichtlich der Leistungstiefe – also der Art und des Umfangs, in welcher die Leistung zu erbringen ist – hat der Staat das aufgrund des Sozialstaatsprinzips in Verbindung mit dem Prinzip der Menschenwürde garantierte Existenzminimum zu beachten.

Demnach sind Leistungen der Daseinsvorsorge einerseits flächendeckend anzubieten und andererseits ist ein gleichberechtigter Zugang zu diesen sicherzustellen. Dieser Zugang wird überdies auch durch das Unionsrecht gemäß Art. 36 der EU-Grundrechte-Charta gewährt.

Ferner besteht diese Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, für ihre Bevölkerung Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse vorzuhalten auch aufgrund des europäischen Primärrechts. So hebt Art. 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Stellenwert, den solche Dienste einerseits für die gemeinsamen Werte der Union und andererseits für die Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen, hervor.

Die Pflicht zur Vorhaltung von Daseinsvorsorgeleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen ergibt sich darüber hinaus außerdem aus § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Danach haben die Gemeinden die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit diejenigen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das u. a. soziale Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, wozu auch die Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe zählt.

Die Stadt Wuppertal verwirklicht diese Aufgabe unter anderem durch den Betrieb von Altenhilfeeinrichtungen in der Neviandtstraße mit 166 Plätzen, der Oberen Lichtenplatzer Straße mit 87 Plätzen, der Vogelsangstraße mit 80 Plätzen, Am Diek mit 125 Plätzen, der Herichhauser Straße mit 105 Plätzen und in Langerfeld Hölkesöhde mit 104 Plätzen.

Leistungen der Daseinsvorsorge stellen Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Aufgrund nicht vorhandener einschlägiger EU-Vorschriften über die Definition einer solchen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse haben die Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Festlegung einer solchen Dienstleistung.

Dass Leistungen der Daseinsvorsorge in der Bundesrepublik Deutschland solche Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse darstellen, ist allgemein anerkannt. Dies kommt mittlerweile auch im Freistellungsbeschluss zum Ausdruck. Nach dessen Artikel 2 („Anwendungsbereich“) fallen Ausgleichsleistungen „zur Deckung des wesentlichen sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege [...] sowie die Betreuung und soziale Einbindung schwächerer Bevölkerungsgruppen“ (Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Beschlusses) unter den Begriff der Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Die Stadt Wuppertal hat die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Alten- und Pflegeheimen sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Art. 4 und 5 des Freistellungsbeschlusses)

1. Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wurde der Gesellschaft die Aufgabe unbefristet übertragen, der Bevölkerung Altenhilfeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen und diese instand zu halten.
2. Daneben erbringt die Gesellschaft auch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Mit Vorlage des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei erheblichen Änderungen umgehend nach deren Eintritt wird der

Stadt Wuppertal von der Gesellschaft eine aktualisierte Übersicht über die der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, vorgelegt.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Aufwendungen kann die Stadt Wuppertal der Gesellschaft Ausgleichszahlungen zuwenden. Ausgleichszahlungen sind entsprechend der Vorgaben der Freistellungsverordnung alle von der Stadt Wuppertal oder aus deren Mitteln gewährten Vorteile. Dabei kann es sich beispielsweise um Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen, Kapitaleinlagen oder andere Vorteile handeln.
2. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
3. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird grundsätzlich anhand der geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft ermittelt. Sofern unterjährige Ereignisse einen weitergehenden Ausgleichsbedarf erfordern, kann die Stadt Wuppertal diese gewähren. Auch bezüglich dieser Ausgleichszahlungen ist das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses maßgeblich.
4. Aus der Betrauung resultiert kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung oder Auszahlung einer Ausgleichszahlung.

§ 4

Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensierung, Rückzahlungspflicht bei Überkompensierung (Zu Art. 4 und 6 des Freistellungsbeschlusses)

1. Um sicher zu stellen, dass durch die Begünstigung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der eingenommenen Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
2. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß Art 5 Abs. 3 lit. b) des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen i. S. d. § 2 Abs. 2 geführt.
3. Überkompensierungen hat die Gesellschaft der Gemeinde zurückzuzahlen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Begünstigungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6

Laufzeit/Geltungsdauer des Betrauungsaktes (Zu Art. 2 des Freistellungsbeschlusses)

Der Betrauungszeitraum für die Erbringung der Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ist auf 10 Jahre begrenzt.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung am ____ diesen Betrauungsakt beschlossen.